

## **Satzung**

### **VkM - Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hannover e.V.**

*Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.*

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen „**Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hannover e. V.**“ (VkM Hannover). Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der **Nr.: 3489** eingetragen. Der Verband ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgabe**

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der im kirchlichen Dienst beschäftigten Mitarbeiterinnen mit dem Ziel, ihre arbeitsrechtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu vertreten. Dies geschieht insbesondere durch

- a) Führung von Verhandlungen zur Gestaltung der Arbeits- und Dienstverhältnisse,
- b) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen im Bereich des Arbeits- und Dienstrechts. Hierzu zählen auch der Abschluss bzw. die Gründung von Tarifgemeinschaften auch mit nicht kirchlichen Verbänden zum Zwecke der verbesserten Durchsetzung der Rechte seiner Mitglieder,
- c) Beratung der Mitglieder in Fragen des Arbeits-, Dienst- und Sozialrechts,

- d) Vertretung der Mitglieder in deren Angelegenheiten bei kirchlichen Stellen und sonstigen Behörden und Organisationen sowie vor kirchlichen und Arbeitsgerichten,
- e) fachliche Schulung und Zurüstung der Mitglieder und anderer kirchlicher Mitarbeiterinnen, insbesondere der Mitglieder von Mitarbeitervertretungen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Verbandes können alle Mitarbeiterinnen werden, die beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannover stehen und deren Dienstgeber die nach § 2 Buchstabe b) geregelte Dienst- und Arbeitsrechtssetzung anwenden.

(2) Mitglied des Verbandes können korporative kirchliche oder diakonische Organisationen für den unter Absatz 1 genannten Personenkreis werden.

(3) Der Beitritt in den Vkm Hannover erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Beitrittserklärungen sind an den Vorstand (§ 7) zu richten, der über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 7 Absatz 7 mit einfacher Mehrheit entscheidet. Über die Aufnahme von korporativen Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Bewährten Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Das Mitglied erhält eine Ausfertigung der Satzung und ein Bestätigungsschreiben über den Beginn der Mitgliedschaft.

(2) Das Mitglied gehört nach eigener Wahl oder durch Zuordnung einer bestimmten Fachgruppe (§ 11) des Verbandes an.

(3) Das Mitglied kann sich in allgemeinen und persönlichen Angelegenheiten des Arbeits-, Dienst- und Sozialrechts an den Vorstand

oder seine Fachgruppe wenden, soweit die Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis zu einem der unter § 3 Absatz 1 genannten Anstellungsträger steht.

(4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jährlich bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten sind. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Korporative Organisationen zahlen für jedes von ihnen gemeldete Korporationsmitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Für ein gemeldetes Mitglied einer korporativ angeschlossenen Organisation, das gleichzeitig Einzelmitglied im Vkm Hannover ist, wird kein Jahresbeitrag durch die korporative Organisation fällig.

Ein Korporationsmitglied, soweit es nicht Einzelmitglied ist, hat keinen Anspruch auf Beratung und Vertretung nach § 2 Buchstaben c) und d).

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Kündigung,
- b) durch schriftliche Mitteilung über das Ausscheiden aus dem kirchlichen oder diakonischen Dienst; dies gilt nicht für Mitglieder, die wegen Erreichung der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit aus dem aktiven kirchlichen oder diakonischen Dienst ausscheiden.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verband,
- e) durch Tod des Mitglieds
- f) und bei korporativen Organisationen durch deren Auflösung oder Ausscheiden aus dem Vkm-Hannover.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstaben a), b) und f) wird nach schriftlicher Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. oder zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam.

Jedes ausscheidende Mitglied erhält ein Bestätigungsschreiben mit dem Austrittsdatum und dem gegebenenfalls noch zahlenden oder zu erstattenden anteiligen Jahresbeitrag.

(3) Ein Mitglied, das länger als 2 Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Erfolgt innerhalb der Frist von einem Monat nach Versand der Zahlungserinnerung keine Zahlung, ruhen die Rechte des Mitglieds nach § 4 Absatz 3, solange es sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand befindet. Das Mitglied ist hierüber schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste bei weiterem Verzug mit dem Jahresbeitrag zu informieren.

Ist das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen in Rückstand, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Interessen des Verbandes verstößt, insbesondere gegen Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Verbandes verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser hat das Mitglied vorher zu hören und ihm die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu dem vom Vorstand angekündigten Ausschluss vorher Stellung zu nehmen. Danach entscheidet der Vorstand endgültig über den Ausschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versendung der Mitteilung an das Mitglied, wobei die Frist am 4. Tag nach der Versendung zu laufen beginnt, kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend entscheidet. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mit-

gliederversammlung ist endgültig. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verband gegenüber.

## **§ 6**

### **Organe des Verbandes**

(1) Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Fachgruppen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

(2) Die Arbeit in allen Organen des Verbandes geschieht ehrenamtlich. Das gilt nicht für die im Verband angestellten Mitarbeiterinnen.

Die Mitglieder des Vorstandes und andere Verbandsorgane können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Auslagen sind nur auf Nachweis zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) der 1. Vorsitzenden,
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin,
- d) der Schatzmeisterin,

zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus

- e) drei Beisitzerinnen,
- f) je eine Fachgruppendelegierte aus den Fachgruppen gemäß § 10,
- g) die Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses,

h) je eine Beauftragte einer korporativen Organisation. Diese sind ohne Stimmrecht mit Ausnahme der Angelegenheiten, die sie nach § 2 Buchstabe a) und b) betreffen.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstaben a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung entsprechend § 8 Absatz 7 auf die Dauer von 4 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er erledigt die Geschäfte des Verbandes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Der Vorstand ist an deren Beschlüsse und Weisungen gebunden.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fällt auch, durch Vorstandsbeschluss Regelungen und Vereinbarungen zur Gewährung von Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder oder andere Verbandsorgane zu treffen.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, dem die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin sowie vier weitere Mitglieder angehören. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Geschäfte des Vorstandes und führt dessen Beschlüsse aus.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf unter Vorschlag einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail einberufen werden.

Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende, bei deren Abwesenheit, die stellvertretende Vorsitzende.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin. Im Falle der Verhinderung der Fachgruppendelegierten gemäß Absatz 1 Buchstabe f) nehmen deren gewählte Vertreterinnen mit Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist die drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im ersten Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Stimmenmehrheit. Kommt es im zweiten Wahlgang zu einer Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

In dringenden Fällen kann ein Beschluss schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung schriftlich erklären, wobei eine Erklärung per E-Mail ausreichend ist.

(8) Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Eine Ausfertigung des Beschlussprotokolls ist allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Die Versendung per E-Mail ist ausreichend.

(9) Eine vom Vorstand bestellte Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Die Vorsitzende ist berechtigt, Gäste zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

(10) Der Vorstand kann Aufgaben des Verbandes ganz oder teilweise an die Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Mitarbeiterverbände in Niedersachsen delegieren; das gleiche gilt für die Arbeit der Ausschüsse.

(11) Der Vorstand kann Vereinbarungen mit anderen beruflichen Vereinigungen/ Gewerkschaften zur gemeinsamen Vertretung der Mitgliederinteressen abschließen.

(12) Der Vorstand regelt aus seiner Mitte die Betreuung und Information der Sprengelbeauftragten.

(13) Der Vorstand erlässt für die Fachgruppen eine Geschäftsordnung.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes

- b) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- c) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Absatz 1 Buchstaben a) bis e)
- d) Die Wahl der Kassenprüferinnen gemäß § 9
- e) Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme einer korporativen Organisation gemäß § 3
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Verbandszweckes und über die Auflösung des Verbandes
- h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt, auf die der Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder durch Veröffentlichung in einem vom Verband herausgegebenen Bekanntmachungsblatt oder Internetpräsenz (Homepage) hinzuweisen hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an alle Mitglieder, wobei es zur Wahrung der Frist auf die rechtzeitige Versendung der Einladung und nicht auf den Zugang beim Mitglied ankommt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt.



(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbandes sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin. Das Protokoll wird von der Schriftführerin geführt. Ist diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleiterin eine Protokollführerin.

(5) Jede ordnungsgemäß eingeladene – ordentliche oder außerordentliche – Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Jedes anwesende Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine korporative Organisation hat bis zu 100 Mitglieder eine, für je angefangene weitere 100 Mitglieder, für die der Mitgliedsbeitrag des Vorjahres gezahlt wurde, eine weitere Stimme. Das Stimmrecht für korporative Organisationen kann nur durch deren bevollmächtigte Delegierte ausgeübt werden.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel

der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes betreffen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Änderung der Satzung, des Verbandszweckes und zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist die drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im ersten Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Stimmenmehrheit. Kommt es im zweiten Wahlgang zu einer Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist in einem vom Verband herausgegebenen Bekanntmachungsblatt oder seiner Internetpräsenz (Homepage) zu veröffentlichen.

## **§ 9**

### **Kassenprüferinnen**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an. Sie bleiben solange im Amt, bis jeweils neue Kassenprüferinnen gewählt sind.

(2) Die Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

(3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

(4) Die Kassenprüferinnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(5) Die Kassenprüferinnen dürfen weder dem Vorstand, einem Fachgruppenvorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Verbandes sein.

## **§ 10**

### **Fachgruppen**

(1) Die Fachgruppen werden vom Vorstand gebildet. Die Fachgruppen können nur aus Mitgliedern des Verbandes zusammengesetzt sein.

(2) Ein Mitglied gehört der Fachgruppe an, in deren inhaltlichem Zusammenhang sein Arbeitsbereich liegt. Das Mitglied kann beim Vorstand beantragen, einer anderen Fachgruppe zugeordnet zu werden.

(3) Die Fachgruppe wird durch die Fachgruppenversammlung, den Fachgruppenvorstand oder die Fachgruppendelegierte tätig.

(4) Der Fachgruppenvorstand setzt sich aus wenigstens 3 und höchstens 7 Personen zusammen, bestehend aus

- a) der Fachgruppenvorsitzenden,
- b) der stellvertretenden Fachgruppenvorsitzenden sowie
- c) bis zu 5 weiteren Beisitzerinnen.

(5) Der Fachgruppenvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an.

(6) Die Fachgruppenvorstände haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Verbandsinteressen für den berufsspezifischen Bereich ihrer Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes des Vkm Hannovers
- b) Beratung ihrer Mitglieder in berufsspezifischen arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten

- c) Tagungen und Fortbildungen für ihre Mitglieder durchzuführen und anzuregen
- d) Stellungnahme (Beschluss) gegenüber dem Vorstand des Verbandes zu den Beschlüssen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz
- e) Wahl eines Fachgruppenvorstandsmitglieds als Delegierte für den erweiterten Vorstand nach § 7.

(7) Der Fachgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Die Fachgruppenvorstände fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist die drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(9) Über die Fachgruppenvorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Eine Ausfertigung des Beschlussprotokolls ist den Fachgruppenvorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle des Verbandes zuzuleiten, wobei eine Versendung per E-Mail ausreichend ist.

(10) Kommt ein Fachgruppenvorstand nicht zustande, wählt die Fachgruppenversammlung aus ihrer Mitte eine Delegierte für den Vorstand gemäß Absatz 8. Die Delegierte übernimmt dann bis zur Bildung des Fachgruppenvorstandes die Aufgaben im Vorstand. Die Aufgaben der Delegierten ergeben sich aus Absatz 6 Buchstaben a) und b).

## **§ 11**

### **Fachgruppenversammlung**

(1) Die Fachgruppenversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Fachgruppenvorstandsmitglieder

- b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Fachgruppe
- c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Fachgruppenvorstände und Beschlussfassung hierzu.

(2) Die Fachgruppenversammlungen finden alle 2 Jahre im Wechsel mit der Mitgliederversammlung (§ 8) statt. Die Fachgruppenvorstände berufen die Versammlungen ein, bestimmen den Tagungsort und leiten sie. Bei einer konstituierenden Sitzung obliegen diese Aufgaben dem Vorstand des Vkm Hannover nach § 7.

(3) Die Fachgruppenversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Vorstand des Verbandes es unter Angaben von Gründen und des Zweckes schriftlich verlangen. Entsprechen die Fachgruppenvorstände solchem Verlangen nicht binnen drei Monaten, so beruft der Vorstand des Verbandes die Versammlungen ein, bestimmt ihren Tagungsort, legt die Tagesordnung fest und leitet sie.

(4) Die Fachgruppenmitglieder werden unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Fachgruppenvorstand mindestens drei Wochen vor der Fachgruppenversammlung schriftlich eingeladen, wobei es zur Wahrung der Frist auf die rechtzeitige Versendung der Einladung und nicht auf den Zugang beim Mitglied ankommt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Ist kein Fachgruppenvorstand gebildet, übernimmt die Delegierte der Fachgruppe die Einladung zur Fachgruppenversammlung und leitet diese bis zur Bildung eines Fachgruppenvorstandes.

(5) Die Fachgruppenversammlung wird von der Fachgruppenvorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Fachgruppenvorsitzenden oder einem anderen Fachgruppenvorstandsmitglied geleitet. Ist kein Fachgruppenvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin.

Die Versammlungsleiterin bestimmt eine Protokollführerin, welche das Versammlungsprotokoll führt.

(6) Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Fachgruppenmitglieder.

Jedes erschienene Mitglied hat in der Fachgruppenversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist die drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(7) Zur Auflösung der Fachgruppen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Fachgruppenversammlungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Die Beschlussprotokolle der Fachgruppenversammlungen sind den Fachgruppenvorständen und dem Vorstand des Verbandes schriftlich zuzuleiten, wobei eine Versendung per E-Mail ausreichend ist.

## **§ 12**

### **Ausschüsse**

(1) Der Vorstand bildet zur Bearbeitung von arbeits-, dienst- und sozialrechtlichen Angelegenheiten einen Arbeitsrechtsausschuss und beruft seine Mitglieder. Der Ausschuss soll aus Mitgliedern verschiedener Berufsgruppen des Verbandes bestehen.

(2) Zu den wesentlichen Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses gehören

- a) die Vorbereitung von Verhandlungen über Angelegenheiten des Arbeits-, Dienst-, und Sozialrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen sowie
- b) die Beratung der Verbandsmitglieder in arbeits-, dienst- und sozialrechtlichen Angelegenheiten.

(3) Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben weitere ständige oder nichtständige Ausschüsse bilden.

(4) Jedem Ausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch die Ausschüsse gewählt. Bei Wahlen ist die drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im ersten Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Stimmenmehrheit. Kommt es im zweiten Wahlgang zu einer Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(5) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Ausschusssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von einem Ausschussmitglied unterschrieben wird. Eine Ausfertigung ist allen Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten, wobei eine Versendung per E-Mail ausreichend ist.

(6) Zur Beratung der Arbeitsergebnisse der Ausschüsse im Vorstand sind die Vorsitzenden der Ausschüsse hinzuzuziehen.

(7) Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet

- a) mit der Legislaturperiode des jeweiligen Vorstandes,
- b) mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband,
- c) mit der Abberufung durch den Vorstand.

(8) Nach jeder Wahl des Vorstandes gemäß § 7 sind die Ausschüsse neu zu bilden.

## **§ 13**

### **Rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes**

Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch

- a) die 1. Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder
- b) eine der zu a) Genannten gemeinsam mit der Schriftführerin oder der Schatzmeisterin.

## **§ 14**

### **Auflösung des Verbandes**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1.Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung, welchem Zweck das bei der Auflösung vorhandene Vermögen zugeführt werden soll.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes können sich die Fachgruppen als eigene Verbände konstituieren.

## **§ 15**

### **Übergangsvorschriften, Inkrafttreten**

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung gebildeten Vorstände, Sprengelvorstände und Ausschüsse bleiben bis zu ihren jeweiligen Neuwahlen im Amt.

(2) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

***Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.09.2016 verabschiedet.***

***Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover erfolgte am 25.04.2017.***